

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates

per E-Mail
[VernehmllassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch](mailto:VernehmllassungRK.consultation-CAJ@parl.admin.ch)

Luzern, 11. Februar 2025

Protokoll-Nr.: 158

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerungen):
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2024 luden Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens ein, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) respektive zu den Erweiterungsvorschlägen der Kommission hinsichtlich Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft. Die Aussagekraft der Betreibungsauskünfte wird dadurch entscheidend erhöht und damit dem Missbrauchspotenzial wirksam entgegengetreten, das dem bestehenden System innewohnt. Ebenfalls unterstützen wir, dass bereits diese Vorlage zur Änderung des SchKG zum Anlass genommen wird, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer schweizweiten Betreibungsregisterauskunft zu schaffen.

Der Verwendung der AHV-Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als massgebliche Identifikatoren für den schweizweiten Austausch der für den Betreibungsregisterauszug wesentlichen Daten stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere die Verwendung der AHV-Nummer, die inzwischen in etlichen Registern auf Bundesebene und kantonaler Ebene zur Indexierung von personenbezogenen Daten systematisch verwendet wird, birgt indes aus datenschutzrechtlicher Sicht ehebliche Risiken. Unbesehen der diesbe-

züglich im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bereits bestehenden Regelungen (Art. 153b ff. AHVG), ist es daher absolut zentral, neben der Konformität der Datenverwendung auch die Datensicherheit zu gewährleisten. Hierzu sind zusätzliche, spezifisch auf die zentrale Datenbank für Betreibungsauskünfte bezogene Regelungen nötig, die denn auch auf Verordnungsebene vorgesehen sind.

Die eOperations Schweiz AG erachten wir als geeignete Betreiberin der zentralen Datenbank. Wir sprechen uns aber dagegen aus, dass einzig die Kantone als Auftraggeber der Betreiberfirma fungieren sollen. Es sind entgegen der Erläuterungen im Zusatzbericht der Kommission vom 7. November 2024 nicht die Kantone allein, die für das Betreibungswesen zuständig sind. Vielmehr kommt diesbezüglich gestützt auf die verfassungsrechtlich geregelte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen auch dem Bund eine wesentliche Rolle zu. Namentlich ist der Betrieb einer zentralen Datenbank, welche inskünftig eine schweizweit einheitliche Betreibungsregisterauskunft ermöglichen soll, nicht einzig und allein Sache der Kantone. Auch der Bund steht hier in Pflicht und Verantwortung und ist neben den Kantonen als Auftraggeber der Betreiberfirma vorzusehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin